

Leitsätze zur Leitungs-, Verwaltungs- und Finanzstruktur der „Mittleren Ebene“ der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Entwurf – Stand 06.11.06)

Im organisatorischen Aufbau der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (im Folgenden Gesamtkirche) ist die „Mittlere Ebene“ als Bindeglied zwischen der kirchengemeindlichen und der gesamtkirchlichen Ebene eine wichtige Organisationseinheit, die für die Wahrnehmung des der Kirche gegebenen Auftrags wesentliche Funktionen der Selbstverwaltung und der Aufsicht wahrnimmt. Diese Funktionen der Selbstverwaltung und der Aufsicht werden durch Kirchenkreise und ihnen zugeordnete Kirchenkreisämter wahrgenommen.

In Aufnahme und Weiterentwicklung der in der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für die „Mittlere Ebene“ geltenden Bestimmungen und unter Einbeziehung des Stellungnahmeverfahrens zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ beschreiben die nachfolgenden Leitsätze Grundlinien und Eckpunkte für die künftige Leitungs-, Verwaltungs – und Finanzierungsstruktur der Kirchenkreise in der EKM, die den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen und den Kirchenkreisen zugleich Spielräume für ihr Handeln eröffnen.

1. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Leitung durch den Kirchenkreis

1.1 Der Kirchenkreis als Selbstverwaltungskörper

Eingebunden in die Ordnung der Gesamtkirche steht der Kirchenkreis mit der Gesamtkirche in einer Verantwortungsgemeinschaft.

Der Kirchenkreis ist als Selbstverwaltungskörper Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Bestimmender Gesichtspunkt für den Ausbau als Selbstverwaltungskörper ist, dass in dem gegliederten und durch unterschiedliche Rahmenbedingungen gekennzeichneten Gebiet der Gesamtkirche die Kirchenkreise weite Entscheidungsspielräume haben müssen, um auf die jeweilige örtliche Situation angemessen reagieren zu können.

Merkmale des Kirchenkreises sind:

- Der Kirchenkreis als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft: Der Kirchenkreis bildet mit den dazugehörigen Kirchengemeinden, den kirchlichen Diensten, Einrichtungen und Werken eine Zeugnis- und Dienstgemeinschaft. Er sorgt dafür, dass alle Grundformen gemeindlichen Lebens und kirchlicher Arbeit wahrgenommen werden. Der Kirchenkreis gibt den Kirchengemeinden Anregungen und Hilfe für die Wahrnehmung ihrer missionarischen, seelsorgerlichen, diakonischen und bildungsbezogenen Aufgaben.
- Der Kirchenkreis als Arbeitsebene: Er organisiert den Einsatz der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in den Kirchengemeinden, auf übergemeindlicher Ebene und auf der Ebene des Kirchenkreises. Er entwickelt besondere Formen des Verkündigungsdienstes auf übergemeindlicher Ebene und auf der Ebene des Kirchenkreises, die über die Möglichkeiten der Kirchengemeinden hinausgehen. In seinen Aktivitäten und Initiativen achtet und fördert er die Selbständigkeit der Kirchengemeinden. Er fördert ihr Zusammenwirken in Regionen und, wo es notwendig ist, ihren Zusammenschluss zu Kirchspielen oder zu größeren Kirchengemeinden.
- Der Kirchenkreis als Wirtschaftsebene: Im Rahmen des Haushalts hat der Kirchenkreis weitgehende Entscheidungsspielräume, um durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Durchführung des Dienstes inhaltliche Schwerpunkte setzen zu können. Erhebliche Bedeutung hat die Aufgabe des Kirchenkreises, zwischen den Kirchengemeinden einen wirksamen Ausgleich der Kräfte und Lasten herbeizuführen.

- Der Kirchenkreis als Leitungsebene: Im Zusammenwirken der bezeichneten Funktionsbereiche ist die Leitungsvollmacht des Kirchenkreises weitgehend. In der Ausübung der Leitung ist das Zusammenwirken Mehrerer in geschwisterlicher Verantwortung ein wichtiges Merkmal.

1.2 Der Kirchenkreis als Aufsichtsbezirk der Gesamtkirche

Der Kirchenkreis ist, unbeschadet der besonderen Aufsichtsverantwortung der Leiter der Kirchenkreisämter im Auftrag der Gesamtkirche (s.2.2 b), zugleich Aufsichtsbezirk der Gesamtkirche. Durch die kirchliche Aufsicht sollen die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, gefördert und unterstützt sowie in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortung gestärkt werden. Die Aufsichtsverantwortung des Kirchenkreises im Auftrag der Gesamtkirche wird insbesondere durch den Superintendenten wahrgenommen.

1.3 Die Leitung des Kirchenkreises

Leitungsorgane des Kirchenkreises sind die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisrat und der Superintendent. Kirchenkreissynode und Kirchenkreisrat sind nach einem Funktionsgliederungsprinzip jeweils eigenständige Aufgaben zugeordnet. Durch die Kirchenkreissynode haben die Kirchengemeinden und die Mitarbeiter in grundsätzlichen Fragen der Gestaltung des Dienstes im Kirchenkreis Teil an den Aufgaben der Leitung. Der Kirchenkreisrat ist das Leitungsorgan im engeren Sinn, das vor allem im operativen Bereich Verantwortung übernimmt.

Im Amt des Superintendenten ist in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kirchenkreisrates eine herausgehobene Verantwortung für den Kirchenkreis als Selbstverwaltungskörper und zugleich eine Aufsichtsverantwortung für die Gesamtkirche gebündelt. Dies rechtfertigt seine Stellung als Organ.

(a) Die Kirchenkreissynode

Die Aufgaben der Kirchenkreissynode

Allgemeine Aufgaben: Förderung der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis, Richtlinien- und Auftragsbefugnis gegenüber dem Kirchenkreisrat, Möglichkeit der Stellungnahme zu Fragen des öffentlichen Lebens, Antragsrecht gegenüber der gesamtkirchlichen Synode und den Synoden der Teilkirchen.

Besondere der Kirchenkreissynode vorbehaltene Aufgaben: Leitlinien für die missionarische, seelsorgerliche, diakonische und bildungsbezogene Arbeit im Kirchenkreis, herausgehobene Personalentscheidungen (u. a. Wahl des Superintendenten, Wahl der synodalen Mitglieder des Kirchenkreisrates), wichtige Planungsentscheidungen (Haushaltsplan, Stellenplan für die vom Kirchenkreis angestellten Mitarbeiter im Rahmen der gesamtkirchlichen Festlegungen), wichtige Strukturentscheidungen (Bildung von Regionen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung, Errichtung von Pfarrstellen im Rahmen gesamtkirchlicher Ordnung).

Durch Kirchengesetz können der Kirchenkreissynode weitere Aufgaben übertragen werden.

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kirchenkreissynode

Der Kreissynode gehören an:

- der Superintendent als geborenes Mitglied,
- von den Gemeindekirchenräten gewählte Synodale, die nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein dürfen,

- von den Dienstbereichen (Konventen) entsandte Synodale, die hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sind,
- vom Kirchenkreisrat berufene Synodale.

Für die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode ist zu gewährleisten, dass die Zahl der hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft Angestellten die Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder der Kirchenkreissynode nicht erreicht. Durch die von den Dienstbereichen entsandten Synodalen sollen die verschiedenen Dienstbereiche im Kirchenkreis in angemessener Anzahl vertreten sein. Die im Kirchenkreis vorhandenen, rechtlich selbständigen und als Bestandteil der Kirche anerkannten Werke sollen in der Kirchenkreissynode repräsentiert sein. Der Kirchenkreisrat legt die Dienstbereiche und Werke, die Zahl der zu entsendenden Synodalen und die Kriterien fest. An den Tagungen der Kirchenkreissynode nehmen zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht teil.

Die Kirchenkreissynode wird alle sechs Jahre neu gewählt.

Es ist zu gewährleisten, dass die Größe der Kirchenkreissynode sich an der Größe des Kirchenkreises (Anzahl der Gemeindeglieder und der Pfarrbereiche) orientiert, so dass Kirchenkreissynoden von in etwa gleich großen Kirchenkreisen hinsichtlich der Größe einander entsprechen. Es ist ein entsprechendes Verfahren zu entwickeln, das die Bildung von Wahlgemeinschaften vorsehen kann. Unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsfähigkeit einer Kirchenkreissynode soll die Größe einer Kirchenkreissynode möglichst zwischen 30 und 60 Mitgliedern liegen.

Die Verhandlungen der Kirchenkreissynode stehen unter der Leitung eines Präses, der nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein darf. Er wird unterstützt von bis zu zwei Stellvertretern, von denen nur einer hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein darf. Werden zwei Stellvertreter für den Präses gewählt, ist zwischen denselben eine Reihenfolge zu bestimmen.

Die Kirchenkreissynode tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

Die Kirchenkreissynode bildet Ausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus dem Kreis der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. Im Bedarfsfall können sachkundige Personen zu den Ausschusssitzungen hinzugezogen werden.

(b) Der Kirchenkreisrat

Die Aufgaben des Kirchenkreisrates

Allgemeine Aufgaben: zuständig für alle Aufgaben der Leitung des Kirchenkreises, soweit sie nicht der Kirchenkreissynode vorbehalten sind; im Ausnahmefall auch Wahrnehmung der der Kirchenkreissynode vorbehaltenen Aufgaben, in diesem Fall Bestätigung der Beschlüsse des Kirchenkreisrates durch die Kirchenkreissynode; Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kirchenkreissynode; der Kirchenkreissynode verantwortlich und berichtspflichtig.

Besondere Aufgaben: rechtliche Vertretung des Kirchenkreises, Anstellung von Mitarbeitern des Kirchenkreises, Beauftragungen auf Kirchenkreisebene, zuständig für Lastenausgleich zwischen den Kirchengemeinden .

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kirchenkreisrates

Dem Kirchenkreisrates gehören an:

- der Superintendent als Vorsitzender,

- der erste Stellvertreter des Superintendenten, zugleich als Stellvertreter im Vorsitz des Kirchenkreisrates,
- der Präses der Kirchenkreissynode,
- der erste Stellvertreter des Präses der Kirchenkreissynode,
- bis zu neun Mitglieder, die von der Kirchenkreissynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder zu wählen sind.

Für die Zusammensetzung des Kirchenkreisrates gilt, dass die Anzahl der hauptamtlichen Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Kirchenkreisrates nicht erreichen darf. Unter den von der Kirchenkreissynode gewählten Mitgliedern sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, in angemessener Anzahl vertreten sein. Dem Kirchenkreisrat soll aus mindestens sieben und höchstens 13 Mitgliedern bestehen.

Der Kirchenkreisrat kommt in der Regel monatlich zu einer Sitzung zusammen. Der zweite Stellvertreter des Superintendenten, der zweite Stellvertreter des Präses und der Leiter des Kirchenkreisamtes sollen an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(c) Der Superintendent

Der Superintendent ist ein Pfarrer, dem der Dienst der geistlichen Leitung für einen Kirchenkreis aufgetragen ist.

Bei der Aufgabenstellung des Superintendenten ist zwischen seiner Verantwortung als Vorsitzender des Kirchenkreisrates für den Selbstverwaltungskörper Kirchenkreis und seiner Aufsichtsverantwortung für den Kirchenkreis im Auftrag der Gesamtkirche zu unterscheiden.

Zur Verantwortung als Vorsitzender des Kirchenkreisrates

Allgemeines: Der Vorsitzende des Kirchenkreisrates hat eine herausgehobene Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisrat seine umfassenden Leitungsaufgaben sachgemäß wahrnimmt. Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreisrates. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass dessen Beschlüsse sachgemäß vorbereitet und durchgeführt werden.

Besondere Aufgaben: gesetzliche Vertretung und Vertretung des Kirchenkreises nach außen, Ausübung der Dienstaufsicht gegenüber den vom Kirchenkreis angestellten Mitarbeitern; Verantwortung dafür, dass Seelsorge an Mitarbeitern im Kirchenkreis geschieht, Gemeindeaufbau gefördert, Älteste und ehrenamtliche Mitarbeiter zugestärkt und die Zusammenarbeit mit den diakonischen Trägern im Kirchenkreis gefördert werden.

Zur Aufsichtsverantwortung des Superintendenten im Auftrag der Gesamtkirche

In Wahrnehmung seiner Aufsichtsverantwortung hat der Superintendent dafür Sorge zu tragen, dass der Kirchenkreis mit seinen Kirchengemeinden in der Gemeinschaft von Zeugnis und Dienst sowie der Ordnung der Gesamtkirche bleibt. Der Superintendent berät und unterstützt die Organe der Gesamtkirche. Zu den besonderen Aufsichtsfunktionen gehört die Ausübung der Dienstaufsicht gegenüber den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitern im Verkündigungsdienst.

Zur Verantwortung des Superintendenten für die sachgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreisrates gehört seine Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen des Kirchenkreisrates, wenn dieselben nach seiner Einschätzung gegen die kirchliche Ordnung verstoßen.

Kirchenleitung und Kirchenamt auf der gesamtkirchlichen Ebene und Superintendent stehen in einer Verantwortungsgemeinschaft. Dies schließt ein, dass gegebenenfalls Kirchenleitung und Kirchenamt für ein Handeln des Superintendenten im Auftrag der Gesamtkirche einzustehen haben.

Das Verfahren zur Wahl des Superintendenten

Der Superintendent wird von der Kirchenkreissynode unter Zugrundelegung eines Wahlvorschlags eines Wahlkollegiums, das sich aus Vertretern des Kirchenkreises und der Gesamtkirche zusammensetzt, für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für dieselbe Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich. Die Wahl ist von der Kirchenleitung zu bestätigen.

Das Verfahren zur Wahl des Superintendenten und zur Beendigung seines Dienstes ist kirchengesetzlich geregelt.

1.4 Das Erfordernis der personellen Unterstützung des Superintendenten

(a) Die Pflicht zur Beratung des Superintendenten in der Wahrnehmung seines Amtes

Der Superintendent hat sich regelmäßig mit seinen Stellvertretern, dem Präses der Kirchenkreissynode, dem Leiter des Kirchenkreisamtes und den für besondere Dienstbereiche Verantwortlichen zu beraten.

(b) Der oder die Stellvertreter des Superintendenten

Die Kirchenkreissynode wählt, aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder, die als Pfarrer in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, auf Vorschlag des Pfarrkonventes bis zu zwei Stellvertreter des Superintendenten für die Amtsperiode der Kirchenkreissynode. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kirchenkreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern zu bestimmen. Der erste Stellvertreter ist geborenes Mitglied des Kirchenkreisrates.

Zur Aufgabenstellung der Stellvertreter des Superintendenten:

- Der Superintendent kann seinen Stellvertretern unabhängig vom Fall seiner Verhinderung aus seinem Verantwortungsbereich mit Zustimmung des Kirchenkreisrates Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung (z.B. die Begleitung von Ältesten und Mitarbeitern, die theologische Arbeit im Kirchenkreis) übertragen. Die Übertragung ist dem Kirchenamt anzuzeigen.
- Der Superintendent kann darüber hinaus zu seiner Entlastung im Einzelfall seinen Stellvertretern weitere Aufgaben übertragen.
Von einer Aufgabenübertragung sind insbesondere die Leitung der Sitzungen des Kirchenkreisrates und die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeitern ausgeschlossen.
Die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben des Superintendenten im Falle seiner Verhinderung bleibt unberührt.
- Die Aufgaben der Stellvertreter des Superintendenten sind bei der Bemessung ihres Dienstumfangs oder in anderer Weise angemessen zu berücksichtigen.

2. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltung im Kirchenkreis

2.1 Die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises

Neben den Verwaltungsaufgaben in seinem eigenen Verantwortungsbereich nimmt der Kirchenkreis auf Antrag einer Kirchengemeinde auch Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden wahr. Den Kirchenkreisen können darüber hinaus nach der kirchlichen Ordnung Verwaltungsaufgaben der Föderation und ihrer Teilkirchen (Gesamtkirche) sowie Aufgaben der kirchlichen Aufsicht übertragen werden.

Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden sowie der von der Gesamtkirche übertragenen Verwaltungsaufgaben obliegt dem Kirchenkreisamt. Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden nimmt der Leiter des Kirchenkreisamtes im Auftrag des Kirchenamtes wahr.

Das Kirchenkreisamt ist die Verwaltungseinrichtung in der Regel mehrerer Kirchenkreise.

Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchenkreisämter werden durch Kirchengesetz geregelt. Das Kirchengesetz soll zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

2.2 Die Aufgaben des Kirchenkreisamtes

(a) Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Gesamtkirche (Dienstleistungsfunktion)

Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

Das Kirchenkreisamt ist verpflichtet, den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden bei der Erledigung der Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich zu unterstützen.

Zu den Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchenkreise gehören:

- die Verwaltung des Vermögens des Kirchenkreises,
- die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes des Kirchenkreises,
- die Erstellung der Entwürfe über den Lasten- und Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- die Führung der Kasse des Kirchenkreises,
- die Personalverwaltung des Kirchenkreises,
- Beratungsleistungen,
- die Verwaltung von besonderen Einrichtungen des Kirchenkreises (z.B. Kindertagesstätten, Diakoniestationen). Für die Wahrnehmung dieser Verwaltungsaufgabe können nach Maßgabe einer vom Kirchenamt zu erlassenden Gebührenordnung Gebühren erhoben werden.

Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden werden ausschließlich auf Antrag einer Kirchengemeinde durch das Kirchenkreisamt wahrgenommen¹. Die abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Zu den Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden gehören,

- die Führung der Kassen der Kirchengemeinden,
- die Personalverwaltung der Kirchengemeinden,
- die Grundstücksverwaltung,

¹ Davon ausgenommen ist die Führung der Kasse einer Kirchengemeinde, wenn eine geordnete Verwaltung durch die Kirchengemeinde nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall erfolgt die Führung der Kirchenkasse von Amts wegen durch das Kirchenkreisamt.

- die Bearbeitung der Gemeindebeiträge bzw. des Kirchgeldes,
- die Verwaltung von besonderen Einrichtungen der Kirchengemeinde (z. B. Kindertagesstätten, Diakoniestationen).

Für die Wahrnehmung dieser Verwaltungsaufgaben können nach Maßgabe einer vom Kirchenamt zu erlassenden Gebührenordnung Gebühren erhoben werden. Das Kirchenkreisamt berät und unterstützt die Kirchengemeinden in Bau-, Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten.

Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben der Gesamtkirche

Verwaltungsaufgaben der Gesamtkirche nehmen die Kirchenkreisämter, soweit sie ihnen übertragen sind, im Auftrag des Kirchenamtes wahr. Dazu gehören:

- die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschl. der Statistik,
- der Denkmalschutz,
- der Datenschutz,
- die Verteilung von gesamtkirchlichen Mitteln.

Durch Verwaltungsanordnung des Kirchenamtes können den Kirchenkreisämtern weitere Aufgaben übertragen werden.

(b) Die Wahrnehmung von Aufgaben der kirchlichen Aufsicht (Aufsichtsfunktion)

Der Grundsatz und der Inhalt der kirchlichen Aufsicht

Durch die kirchliche Aufsicht sollen die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, gefördert und unterstützt sowie in ihrer Selbständigkeit und Eigenständigkeit gestärkt werden.

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchenkreise und Kirchengemeinden beschränkt sich die kirchliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen kirchlichen Aufgaben und die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der kirchlichen Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht).

Bei der Wahrnehmung von übertragenen Aufgaben erstreckt sich die kirchliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens (Fachaufsicht).

Die Zuständigkeiten

Die Rechts- und Fachaufsicht über die Kirchenkreise obliegt dem Kirchenamt.

Die Rechts- und Fachaufsicht über die Kirchengemeinden einschließlich der Erteilung kirchengesetzlich erforderlicher Genehmigungen wird im Auftrag des Kirchenamtes durch den Leiter des Kirchenkreisamtes ausgeübt. Das Kirchenamt kann dem Leiter des Kirchenkreisamtes bei der Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht Weisungen erteilen und einzelne Vorgänge unmittelbar an sich ziehen.

2.3 Die Organisation und Leitung des Kirchenkreisamtes

(a) Die Arbeitsbereiche

Das Kirchenkreisamt ist in die Arbeitsbereiche Finanzwesen, Personalwesen, Meldewesen, Grundstückswesen und Bauwesen gegliedert.

(b) Der Amtsleiter

Das Kirchenkreisamt wird durch den Amtsleiter geleitet. Der Amtsleiter ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kirchenkreisamt obliegenden Aufgaben verantwortlich. Neben seiner Leitungsverantwortung kann der Amtsleiter Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises oder der Gesamtkirche (s.2.2 a) wahrnehmen. An der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden ist der Amtsleiter nur im We-

ge der kirchlichen Aufsicht beteiligt; er ist an kirchengemeindliche Weisungen nicht gebunden.

Der Amtsleiter wird vom Verwaltungsrat (s. 2.4) im Einvernehmen mit dem Kirchenamt bestellt. Anstellungskörperschaft ist die Föderation. Bestehende Anstellungsverhältnisse bleiben unberührt.

Der Amtsleiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. In besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Eignung für die Aufgabe des Amtsleiters vom Kirchenamt festgestellt ist.

Der Leiter des Arbeitsbereiches Finanzwesen ist zugleich der Stellvertreter des Amtsleiters.

(c) Die Mitarbeiter

Die Anstellung der Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes erfolgt durch den Amtsleiter, der auch die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiter führt.

Soweit in der EKKPS nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung ein Kirchenkreisamt für mehrere Kirchenkreise tätig wird, wird einem der Kirchenkreise durch Zweckvereinbarung der beteiligten Kirchenkreise die Anstellungsträgerschaft für die weiteren Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes übertragen (s.2.6 b).

In der ELKTh wird mit Übergang der Finanzhoheit auf die Föderation die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeiter der Kirchenkreisämter von der Landeskirche auf die Föderation übergeleitet. Die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise können davon abweichend durch einheitlichen Beschluss die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeiter auf einen der beteiligten Kirchenkreise übertragen (s.2.6 c).

Umfasst der künftige Zuständigkeitsbereich eines Kirchenkreisamtes Kirchenkreise aus der EKKPS und der ELKTh, wird einem der Kirchenkreise durch Zweckvereinbarung der beteiligten Kirchenkreise die Anstellungsträgerschaft für die weiteren Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes übertragen.

2.4 Der Verwaltungsrat

Dem Kirchenkreisamt steht für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden ein Verwaltungsrat zur Seite.

(a) Die Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er vertritt gegenüber dem Amtsleiter die Interessen der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise bei der Wahrnehmung von Aufgaben aus deren eigenem Verantwortungsbereich.
- Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kirchenkreisamtes.
- Er beschließt den Stellenplan des Kirchenkreisamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
- Er beschließt den Haushaltsplan des Kirchenkreisamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
- Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kirchenkreisamt, insbesondere Bauvorhaben.
- Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Kirchenamt.

Der Stellenplan und der Haushaltsplan des Kirchenkreisamtes bedürfen der Genehmigung des Kirchenamtes.

(b) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten des Zuständigkeitsbereiches des Kirchenkreisamtes oder ihre Stellvertreter an. Die Kirchenkreisräte können je ein weiteres Mitglied entsenden.

Ist das Kirchenkreisamt nur für einen Kirchenkreis zuständig, besteht der Verwaltungsrat aus dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter und bis zu zwei weiteren vom Kirchenkreisrat zu entsendenden Mitgliedern.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates können sachkundige Personen mit Rederecht hinzugezogen werden.

2.5 Finanzierung der Kirchenkreisämter

Die Kirchenkreisämter werden durch Zuweisungen der Föderation, durch Umlagen der Kirchenkreise und durch Gebühren finanziert.

Durch die Föderation wird den Kirchenkreisen aus der Plansumme ein Verwaltungsgrundbetrag zur Verfügung gestellt. Der Verwaltungsgrundbetrag bemisst sich nach den jeweils für die Kirchenkreise und für die Gesamtkirche wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben.

2.6 Übergangsbestimmungen

(a) Der Zuständigkeitsbereich eines Kirchenkreisamtes

Der Zuständigkeitsbereich eines Kirchenkreisamtes soll in der Regel ein Gebiet von mehreren Kirchenkreisen umfassen. Bei der Neufestlegung von Zuständigkeitsbereichen sollen der Stellenplan des Kirchenkreisamtes, der sich aus den Aufgaben in den einzelnen Arbeitsbereichen ergibt, die räumliche Ausdehnung des Gebietes sowie die Gemeindegliederzahlen des Zuständigkeitsbereiches beachtet werden. Es wird vorgeschlagen, dass die Föderationskirchenleitung hierzu Stellenplankriterien und Richtzahlen festlegt.

(b) Übergangsbestimmungen für die EKKPS

Die Kirchlichen Verwaltungsämter werden mit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung als Kirchenkreisämter weitergeführt.

Soweit ein Kirchenkreisamt weiterhin für einen Kirchenkreis zuständig ist und die vorgenannten Stellenplankriterien und Richtzahlen nicht erfüllt werden, sollen sich benachbarte Kirchenkreise zu einem Verwaltungsbereich in der Zuständigkeit eines Kirchenkreisamtes zusammenschließen. Der Zusammenschluss kann auch in der Weise erfolgen, dass bestimmte Arbeitsbereiche in einem der bestehenden Kirchenkreisämter konzentriert werden, während andere Arbeitsbereiche, für die eine Präsenz vor Ort wünschenswert ist, als Servicestellen in den anderen Kirchenkreisen verbleiben.

(c) Übergangsbestimmungen für die ELKTh

Die Kreiskirchenämter werden mit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung als Kirchenkreisämter weitergeführt. Allerdings entscheiden die bisher beteiligten Kirchenkreise über die Anstellungsträgerschaft der Mitarbeiter (s.2.3 c).

Die bisherigen Buchungs- und Kassenstellen sollen als Servicestellen vor Ort verbleiben. Sie sollen in das Kirchenkreisamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sie gelegen sind, eingebunden werden; in diesem Fall sollen ihnen weitere Aufgaben (z.B. aus dem Bereich der Kassenführung und Vermögensberatung) übertragen werden.

3. Die Finanzierung der Kirchenkreise

An der Zielstellung der Erarbeitung eines einheitlichen Finanzierungssystems der Föderation soll festgehalten werden. Für ein einheitliches Finanzierungssystem sollen folgende Eckpunkte gelten:

- Die Finanzhoheit soll zum 1. Januar 2009 auf die Föderation übergehen.
- Durch das Finanzierungssystem sollen die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gestärkt werden.
- Durch die Bildung einer Plansumme als Bemessungsgrundlage für die Verteilung der finanziellen Mittel soll Planungssicherheit für die einzelnen Ebenen erreicht werden. Die Plansumme, deren Zusammensetzung noch näher zu bestimmen ist, wird in Anlehnung an das Verhältnis 70% (Kirchengemeinden und Kirchenkreise) zu 30% (Gesamtkirche) auf die einzelnen Ebenen verteilt.
- Die Kosten und Finanzierungsströme sollen transparent und nachvollziehbar gemacht werden.
- Das Finanzierungssystem soll auf die unterschiedlichen Situationen in den Teilkirchen, den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden flexibel reagieren können.
- Der Kirchenkreis ist für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden verantwortlich.
- Für die Angleichung bzw. Umsetzung des einheitlichen Finanzierungssystems der EKM sollen angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden.

Im Zuge der Erarbeitung eines einheitlichen Finanzierungssystems der EKM bedürfen insbesondere die folgenden Punkte noch einer intensiven Beratung:

- die Kriterien für die Verteilung der Plansumme auf die Kirchengemeinden,
- die Kriterien für die Verteilung der Plansumme auf die Kirchenkreise,
- der Ausgleichsfonds der Kirchenkreise,
- der Baulastfonds der Kirchenkreise,
- die Einnahmen für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes,
- die Erarbeitung von einheitlichen Stellenplankriterien für den Verkündigungsdienst für den Zeitraum nach 2012; dabei sollen neben der Zahl der Gemeindeglieder weitere Kriterien herangezogen werden. Die Stellenpläne der Kirchenkreise für den Verkündigungsdienst sollen unter dem Genehmigungsvorbehalt des Kirchenamtes stehen.
- die Regelungen für die ELKTh bzgl. Religionsunterricht, Sonderseelsorge und Kirchenkreissozialarbeit,
- die verwaltungstechnische Umsetzung des Finanzierungssystems.